

KOMMISSIONSVERTRAG NR

Abgeschlossen in Tczew am zwischen der Fotoagentur *grrou* mit dem Sitz in Tczew, ul. Jedności Narodu 21c/7, vertreten von, nachfolgend die „Agentur“ genannt und mit der Identitätsnummer mit dem Sitz in vertreten von ausgewiesen mit dem Identitätsausweis (Ausweis mit Foto) Nummer ausgestellt von NIP – Nummer Name und Nummer von Bankkonto nachfolgend der „Kommittent“ genannt. Der Kommittent platziert..... Werke (Anzahl angeben) Der Kommittent platziert das Werk (die Werke) auf der Webseite www.grrou.com für die Zeit von bis

I
Der Kommissionsvertrag bestimmt die Grundsätze, unter welchen sich die Agentur verpflichtet, bei der Erteilung der Lizenz und/ oder bei dem Verkauf des Werkes (der Werke) des Kommittenten an den Agenturkunden zu vermitteln.

- II
1. Die Agentur verpflichtet sich dazu, kostenlos auf der Webseite www.grrou.com die von dem Kommittenten geliehenen Werke zu platzieren. Es sind die Digitaldateien und/ oder Fotos der Physischen Werke. Die Agentur bestimmt selbst die Art und Weise von der Vorführung der Werke des Kommittenten.
 2. Der Kommittent ist dazu verpflichtet, dem vorliegenden Vertrag die Werkssammelkarte mit allen platzierten Werken und die CD - Platte beizulegen, worauf er eigenhändig: Vorname, Nachname, Anschrift, das mit dem Vertragsabschlussdatum übereinstimmende Datum angibt und die eigenhändige Unterschrift setzt.
 3. Die Agentur teilt aus den organisatorischen Gründen selbst die Bezeichnungen und Identitätsnummern den Dateien der von dem Kommittenten gelieferten Werke zu.
 4. Der Kommittent bekommt von der Agentur eigene Identitätsnummer.
 5. Der Kommittent ist dazu verpflichtet, jedes Werk selbst zu bewerten und der Preis jedes Werkes soll auf der Werkssammelkarte unter jedem Werk eingetragen werden.

- III
1. Der Kommittent gestattet der Agentur, über sein Werk (seine Werke) in der Dauerzeit des Vertrages nach den Bedingungen des vorliegenden Vertrages zu verfügen.
 2. Der Kommittent erklärt, dass die Agentur der

- einziges Verwalter des Werkes (der Werke) des Kommittenten in der Dauerzeit des Vertrages ist.
3. Der Kommittent trägt die materielle Verantwortung vor dem Lizenznehmer im Falle von dem Zugänglichmachen der von dem Lizenznehmer eingekauften Werke anderen Subjekten in der Dauerzeit des Kommissionsvertrages.
4. Der Kommittent erklärt, dass die auf der Webseite www.grrou.com platzierten Werke sein Eigentum und mit keinen Rechten der Dritten belastet sind und die Agentur trägt keine Verantwortung für irgendwelche Unstimmigkeiten in den Erklärungen des Kommittenten.
5. Der Kommittent erklärt, dass er die Zustimmung der auf den Werken abgebildeten Personen für die Veröffentlichung dieser Werke hat. Der Kommittent trägt die volle Verantwortung für die eventuelle Verletzung der persönlichen Güter der Personen, deren Abbildung auf dem Werk (auf den Werken) geschildert ist.
6. Der Kommittent erklärt, dass er sich mit der Geschäftsordnung, mit dem Lizenzvertrag, welche auf der Webseite www.grrou.com zugänglich sind, vertraut gemacht hat und deren Inhalt die Grundsätze bestimmt, unter welchen die Agentur dem Kunden die Werke aus der Webseite www.grrou.com zugänglich macht und erklärt, dass er dessen bewusst ist, auf welche Art und Weise und wie lange seine Werke in Anspruch genommen sein können.
7. Der Verkauf des Werkes (der Werke) an Werbung, Buch und/ oder Album kann zur Folge das Zurückziehen des Werkes (der Werke) aus der Webseite haben.
8. Im Falle von der Reklamation seitens von dem Lizenznehmer des Werkes des Kommittenten und, nach deren positiver Untersuchung, seitens von der Agentur, wird das Werk an den Kommittenten ohne Vergütungsleistung zurückgegeben.

Agentur

Kommittent

Ortschaft, Datum

Unterschrift

9. Dem Kommittenten steht das Recht von der Einsicht in die Veröffentlichungsgeschichte seines Werkes (seiner Werke) zu.

IV

1. Die Agentur ist dazu berechtigt, über das Werk (die Werke) des Kommittenten in der Dauerzeit des Vertrages zu verfügen.

2. Sollte der Kommittent das Werk (die Werke) aus der Webseite vor dem Datum der Vertragsbeendigung zurücknehmen, dann verpflichtet er sich die Verwaltungskosten dieser Operation in einer Höhe von 10 EURO zu decken.

3. Der Kommittent verliert die Möglichkeit, das Werk aus der Webseite www.grou.com zurückzunehmen, wenn die Agentur das Werk an den Agenturkunden unter den Bedingungen des Lizenzvertrages, dessen Inhalt auf der Webseite www.grou.com zugänglich ist, zugänglich gemacht hat.

V

1. Die Agentur gibt sich große Mühe, die Werke auf der Webseite www.grou.com zu veröffentlichen.

2. Die Agentur trägt keine Verantwortung für kein Interesse an den Werken des Kommittenten.

3. Die Agentur gibt sich große Mühe, die persönlichen Rechte und Urheberrechte des Kommittenten zu schützen.

4. Die Agentur gibt sich große Mühe, die von dem Kommittenten an die Agentur gelieferten Werke zu schützen.

5. Die Agentur verpflichtet sich, die Digitaldateien (Mitteldateien) auf der Webseite www.grou.com durch das Auftragen von Logo und Agenturbezeichnung auf die Digitaldatei zu schützen und erklärt, dass es die einzige Schutzform der auf der Webseite platzierten Dateien ist.

6. Sollte das Werk aus Agenturwebseite gestohlen werden, dann trägt die Agentur keine finanzielle Verantwortung. Sie gibt sich aber große Mühe, die Entschädigung aus dem Titel des erlittenen Schadens geltend zu machen.

7. Der Agenturkunde, welcher das Werk für Werbezwecke erwirbt, ist nicht dazu verpflichtet, das Werk zu unterzeichnen.

VI

1. Der Kommittent ist dazu verpflichtet, das Werk oder/ und das Physische Werk selbständig in der Dauerzeit des Vertrages aufzubewahren und es ohne Zustimmung und Kenntnis der Agentur weder zur Verfügung zu stellen noch weiterzuverkaufen, sonst wird der Vertrag fristlos aufgelöst.

2. Die Nichterfüllung seitens von dem Kommittenten der Bedingungen aus dem Pkt. VI.1 zieht nach sich die automatische Vergütungsverkleinerung um

500,00 PLN als Entschädigung für die Agentur (unabhängig von den Ansprüchen des Lizenznehmers) und welche aus dem Titel der Vergütung für den Verkauf von anderen Werken bezogen wird.

VII

1. Aus dem Titel der Vergütung bezieht die Agentur 10% des Wertes des verkauften Werkes (der verkauften Werke).

2. Die Agentur verpflichtet sich zur Auszahlung an den Kommittenten der Forderung aus dem Titel des Werkverkaufes unter den Bedingungen des Lizenzvertrages in der Zeit von 30 Tagen ab Lizenzerteilung und/ oder Werkverkauf.

3. Die Forderung für den Verkauf der Werke, verkleinert um die Agenturprovision, wird auf das Bankkonto des Kommittenten überwiesen, dessen Nummer in der Einleitung zum vorliegenden Vertrag vorhanden ist.

VIII

Die Dauerzeit des Vertrages ist die in der Einleitung zum vorliegenden Vertrag angegebene Zeit von dem Vorhandensein der Werke und verlängert um 183 Tage der Veröffentlichungsausschließlichkeitszeit, welche die Agentur dem Agenturkunden nach den Grundsätzen des Lizenzvertrages gewährleistet.

IX

Im Falle vom Auftreten der Verwaltungsprobleme verbunden mit der Agenturtätigkeit behält sie sich das Recht vor, ohne eindeutige Grundangabe von dem Kommissionsvertrag abzutreten.

X

In Bezug auf die Angelegenheiten, welche der vorliegende Vertrag nicht reguliert, gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Gesetzes über die Urheberrechte und verwandten Rechte und des Presserechtesgesetzes.

XI

Jegliche Streitigkeiten, welche nach diesem Vertrag resultieren, werden von dem für den Sitz der Agentur zuständigen Allgemeingericht entschieden.

XII

Jegliche Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag erfordern die Schriftform.

XIII

Der vorliegende Vertrag wurde auf 2 Seiten, in zwei gleich lautenden Exemplaren, je eins für jede Partei angefertigt. Die Parteien setzten ihre Unterschriften an den geforderten Stellen.

Agentur

Kommittent

Ortschaft, Datum

Unterschrift